

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 11.05.1844 publ. 16.05.1844

Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London am vierten Tage des Aprils im Jahre unseres Herrn ein tausend achthundert und vier und vierzig.

(L. S.) gez. Aberden. (L. S.) Tiarks.

(L. S.) W. Gladstone.

22) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 11. Mai, publ. den 16. Mai 1844.

Aufhebung der steuerfreien Wiedereinführung des in Hamburg und Bremen gelagerten Branntweins.

Da die Gestattung der steuerfreien Wiedereinführung der Gegenstände, welche in Hamburg und Bremen zur Lagerung gekommen sind,

Gesetz vom 18. Juli 1836, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben §. 6. Nr. 2. litt. c., Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 18. Juli 1836, betreffend verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen, Anlage D. §. 56. flgde.,

hinsichtlich des Branntweins, sowohl des inländischen als des ausländischen, und des Weins für nicht weiter zulässig erachtet worden ist, so wird jene steuerfreie Wiedereinführung für diese